

Sicherheitsrichtlinien

1. Zweck und Geltungsbereich

Der Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren ist eine sehr wichtige Angelegenheit im Betrieb. Dabei geht es nicht nur um Verletzungen oder Erkrankungen, welche man sich selbst oder einem Mitarbeiter zufügt, es geht auch um den Betrieb selbst. Ein hoher Arbeitssicherheitsstandard erleichtert nicht nur die Arbeit sondern ist auch ein Gütesiegel für das Unternehmen. Es ist daher wichtig, daß jeder Mitarbeiter über die Sicherheitsvorkehrungen in Kenntnis gesetzt wird und diese auch anwendet.

2. Zuständigkeiten

Die nachfolgend angeführten Sicherheitshinweise beruhen auf den Inhalten der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes, das mit den restlichen aushangpflichtigen Gesetzen für alle Mitarbeiter zur Einsichtnahme im Betrieb aufliegt.

2.1. Zuständig (intern)

Für Fragen der Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene sowie des Brandschutzes stehen Ihnen folgende Personen gerne zur Verfügung:

Sicherheitsfachkraft:	Hr. Herbert Spitzbart, Tel. 0676/4316342
Arbeitsmediziner:	AUVA, Tel. 059 / 39 33 2000
Sicherheitsvertrauensperson:	Hr. Werner Knoll, Tel. 07246/80080-11

2.2. Zuständig (extern)

- In den externen Betrieben sind die jeweiligen Sicherheitsfachkräfte der Betriebe für Ihre Anliegen und Bedürfnisse zuständig
- Vor dem ersten Arbeitsbeginn muss der Arbeitnehmer von einer autorisierten Person des jeweiligen Beschäftigerbetriebes unterwiesen werden.

	Erstellt	Geprüft	Geprüft und freigegeben
Name	Hr. H. Spitzbart	Hr. C. Leinweber	Hr. P. Jeiter
Datum	12.10.2017	12.10.2017	12.10.2017
Unterschrift			



3. Hilfsmittel und Arbeitsumfeld

3.1. Werkzeuge, Arbeitsmittel und Arbeitsplatz

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind vor Gebrauch auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen. Falls Mängel ersichtlich sind, sind diese sofort zu melden bzw. sind schadhafte Werkzeuge gegen Neue auszutauschen.
- Vor der Verwendung von Arbeitsmittel ist darauf zu achten, daß durch deren Inbetriebnahme keine Personen gefährdet werden.
- Handgeführte Maschinen dürfen nur bei stillstehendem Werkzeug transportiert sowie abgelegt werden.
- Ein Aufenthalt oder Arbeiten unter schwebenden Lasten ist verboten.
- In oder zwischen bewegten Teilen von Maschinen und Werkstücken darf mit den Händen nicht gegriffen werden. Das Entfernen von Fließspänen oder anderen Abfällen aus der Nähe von bewegten Teilen darf nur mit entsprechenden Hilfsmitteln erfolgen (z.B. Spänehooken). Sind keine derartigen Hilfsmittel vorhanden, so muß zum Entfernen die Maschine abgestellt werden.
- Bei der Beseitigung von Störungen, bei Einstell-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, sind die Maschinen auszuschalten (wenn möglich auch vom Stromkreis zu trennen!). Gegen Wiedereinschalten des Stromkreises sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen! Mit Schüsselschalter versperren, zumindest Tafel bzw. Hinweisschild **„Nicht einschalten“** anbringen!
- Entfernen von Schutzeinrichtungen nur nach ausdrücklichen Auftrag des Vorgesetzten und nach Beendigung der Revision wieder montieren!
- Alle Werkzeuge und Arbeitsmittel sind ordnungsgemäß zu verwenden, zu warten und aufzubewahren. Am Arbeitsplatz ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- Hauptverkehrswege, Fluchtwege sowie Notausgänge sind stets frei von Lagerungen zu halten, so daß jederzeit eine unbehinderte Benützung gewährleistet ist.

3.2. Leitern, Gerüste, erhöhte Standplätze

- Leitern sind derart aufzustellen, daß sie gegen Wegrutschen und Umfallen gesichert sind (Schrägstellung nicht flacher als 3:1 und nicht steiler als 4:1)
- Beim Mitführen von Werkzeugen beim Auf- und Abstieg von der Leiter ist darauf zu achten, daß sichergestellt ist, daß sich die Mitarbeiter sicher an der Leiter anhalten können.
- Schadhafte Leitern sind vor deren weiteren Benützung auszuschließen.
- Stehleitern ohne Sicherung gegen Auseinandergleiten, sind von der Benützung auszuschließen
- Gerüste sind ab einer Absturzhöhe von 1 Meter mit Brust- und Mittelwehr, von 2 Meter mit einer Brust-, Mittel und Fußwehr gegen Absturz von Personen zu sichern.
- Fahrbare Gerüste dürfen nur auf ebenen Böden verwendet werden. Vor dem Besteigen dieser sind die Feststellvorrichtungen einzurücken.

3.3. Arbeitsstoffe

- Für die Aufbewahrung von flüssigen Arbeitsstoffen, insbesondere von gesundheitsgefährdenden, brand- oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen, dürfen nur die dafür vorgesehenen Gebinde und Flaschen verwendet werden. Die Verwendung bzw. Abfüllung in Trinkgefäße oder handelsüblichen Getränkeflaschen ist verboten.
- Von chemischen Arbeitsstoffen können aufgrund der angeführten Kennzeichnung folgende Gefahren ausgehen:

	Explosionsgefährlich (Originalbezeichnung Exploding bomb)		Ätzend (Originalbezeichnung Corrosion)
	Leicht- /Hochentzündlich (Originalbezeichnung Flame)		Giftig / Sehr giftig (Originalbezeichnung Skull and crossbones)
	Brandfördernd (Originalbezeichnung Flame over circle)		Gesundheits- gefährdend (Originalbezeichnung Exclamation mark)
	Komprimierte Gase (Originalbezeichnung Gas cylinder)		Gesundheitsschädlich (Originalbezeichnung Health hazard)Gase
	Umweltgefährdend (Originalbezeichnung Environment)		

- Die in den aufliegenden Evaluierungen bzw. Sicherheitsdatenblätter angeführten Sicherheitsratschläge und Gefahrenhinweise sind bei der Verwendung dieser Arbeitsstoffe striktest einzuhalten.
- Schweißgasflaschen sind nach ihren Inhalten getrennt voneinander zu lagern und gegen Umfallen zu sichern. Beim Transport dieser Flaschen sind Vorkehrungen gegen Hinunter- bzw. Hinabrollen zu treffen (z.B: Transportkäfige verwenden oder Flaschen gegen Abrollen verzurren).
- Beim Umgang mit brand- oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen ist unbedingt darauf zu achten, daß offene Zündquellen vermieden werden. Das Rauchen sowie Heiß- und Schleifarbeiten sind zu unterlassen.



3.4. Arbeitsvorgang

- Bei allen Arbeitsvorgängen ist den jeweiligen Anweisungen der Vorgesetzten Folge zu leisten.
- Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einem Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.
- Für die Bedienung von Krananlagen und Stapler besteht absolutes Alkoholverbot!
- Folgende Voraussetzungen für das Bedienen von Krananlagen und Stapler gelten:

<i>Kran flurgesteuert mit Tragfähigkeit nicht mehr als 5 to</i>	Unterweisung und schriftliche interne Fahrbeurteilung „ Kranschein “
<i>Flurgesteuerter Kran mit Tragfähigkeit über 5 to</i>	Kranschein und interner schriftliche Fahrbewilligung „ Kranschein “
<i>Stapler</i>	Staplerschein und interne schriftliche Fahrbeurteilung „ Staplerschein “
- Mitarbeiter, die nicht die vorangeführte Voraussetzungen nachweisen können, haben von einer Inbetriebnahme dieser angeführten Betriebsmittel Abstand zu nehmen.
- Jugendliche (Lehrlinge, Praktikanten) dürfen nicht alle Arbeiten durchführen. Auf die Verordnung über die Beschäftigungsverbote für Jugendliche wird hingewiesen.
- Vor Arbeitsschluß ist der Arbeitsplatz in Ordnung zu bringen. Handmaschinen sowie diverse Werkzeuge sind in die vorgesehenen Aufbewahrungsstellen zu bringen.

3.5. Elektrische Anlagen

- Schäden an elektr. Anlagen und Betriebsmitteln sind, auch wenn es sich um geringfügige Schäden handelt (abgesplitterte oder zerbrochene Deckel von Schaltern, Steckdosen, schadhafte Leitungen u.a.m.), stets sofort den zuständigen Vorgesetzten zu melden. ACHTUNG: Reparaturen an elektr. Anlagen niemals selbst vornehmen!!
- Nie spannungsführende, blanke Teile berühren!
- Steckvorrichtungen immer am Gehäuse anfassen, niemals an der Leitung aus der Steckdose ziehen.
- Die Zugänge zu den Schalt- und Verteileranlagen sind von Lagerungen freizuhalten.
- Bei Reinigungsarbeiten an elektr. Anlagen Netzstecker ziehen und Schraubsicherungen herausnehmen.
- Bei Arbeitsschluß müssen alle elektr. Anlagen ausgeschaltet werden. Ventile von im Zusammenhang mit Schweißgeräten verwendeten Gasanlagen sind zu schließen.

3.6. Innerbetrieblicher Verkehr

- Verkehrs- und Transportwege im Betrieb müssen zur unbehinderten Benützung freigehalten werden.
- Es gilt generell die Straßenverkehrsordnung sowie die zusätzlichen kundgemachten Benutzungsbedingungen im Betriebsgelände!
- Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beim Befahren der Straßen im Betriebsgelände mittels Kraftfahrzeugen ist mit 10km/h striktest einzuhalten.
- Transportarbeiten mit Flurförderfahrzeugen oder Laufkrane nur durch berechtigte Personen!

4. Brandschutz

- In Räumen bzw. in Lagerbereichen, die mit nachfolgend angeführten Gefahrenschilder gekennzeichnet sind, ist das Rauchen und Hantieren mit offenen Zündquellen zu unterlassen.



- Bei Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sowie bei sonstigen funkenbildenden Arbeiten ist darauf zu achten, daß sich keine entzündlichen Gase, Flüssigkeiten oder Feststoffe im Gefahrenbereich befinden.
- Bei Heißarbeiten, wo Brandgefahr nicht auszuschließen ist, sind die Arbeiten erst nach Rücksprache mit den Brandschutzverantwortlichen bzw. nach dessen Freigabeerlaubnis = „Heißarbeitsschein“ durchzuführen.
- Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen und leicht entzündliche Abfälle sind in verschlossenen und schwer brennbaren Behältern zu sammeln.
- Bei Entstehungsbränden ist nach folgenden Schritten vorzugehen:

Telefon - Nummern

<i>Alarmieren</i>	Feuerwehr	122
	Polizei	133
	Rettung	144

Bergen

Löschen

- Die Standorte sowie die Zugänge zu den Erstlöschgeräten dürfen nicht durch Lagerungen verstellt sein.
- Nach Benutzung von Erstlöschgeräten (Handfeuerlöscher) ist dies den Vorgesetzten unverzüglichst zur Kenntnis zu bringen, der seinerseits für eine Wiederbefüllung dieser Geräte zu sorgen hat.

5. Arbeitsunfälle (siehe VA – 01):

- Jeder Arbeitsunfall (auch ein Wegunfall zählt als Arbeitsunfall!) ist den Vorgesetzten sofort zu melden.
- Prinzipiell ist jeder Mitarbeiter zur Hilfeleistung bei einem Arbeitsunfall verpflichtet.

6. Mitgeltende Unterlagen

- Arbeitnehmerinnenschutzgesetz mit seinen erlassenen Verordnungen
- Freigabeschein
- Unfallmeldung